

Herrn
André Kuper
Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4481**

A01

Rechtsabteilung

**Christina Hirthammer-Schmidt-
Bleibtreu**

christina.hirthammer-schmidt-
bleibtreu@aekno.de
Tel. +49 (0) 211 4302 2300
Fax +49 (0) 211 4302 2309

Unser Zeichen:

3254/21 HSB

(bitte immer angeben)

Ihr Zeichen:

Datum: 3. November 2021

**Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14303**

**Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
10. November 2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frau Gebhard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne werde ich an der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10. November 2021 teilnehmen, um dort die Perspektive der ÄKNO zur Einbindung des Heilpraktikers in das Gesundheitsfachberufegesetz NRW darstellen zu können.

Mit Artikel 3 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Umsetzung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz soll zugleich eine Änderung des Gesundheitsfachberufegesetz NRW erfolgen, die zum Ziel hat, die Anästhesietechnische Assistentin / den Anästhesietechnischen Assistent sowie die Operationstechnische Assistentin / den Operationstechnischen Assistent in das Gesundheitsfachberufegesetz (GBerG) aufzunehmen. Dies ist zu begrüßen.

Die für das Gesundheitsfachberufegesetz geplante Gesetzesänderung möchten wir zum Anlass nehmen, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der Heilpraktikerin und des Heilpraktikers dort nicht verortet sein darf. Beim „Heilpraktiker“ handelt es sich weder um einen landesrechtlich noch um einen bundesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsberuf. Der Heilpraktiker verfügt über keine geregelte Aus- oder Weiterbildung. Heilpraktikerinnen und

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerkammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztekbank eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDXXX

Heilpraktikern fehlt das elementare Strukturmerkmal eines Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, nämlich die Berufsausübung auf der Grundlage einer besonderen beruflichen Qualifikation.

Während für die Gesundheitsfachberufe, ob sie nun akademisch oder nicht akademisch sind, zudem eine Fortbildungspflicht besteht (§ 4 GBerG), gilt dies für die Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern nicht. Gleiches gilt für die Beachtung spezifischer Berufspflichten der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe. Während diesen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die im Rahmen der Berufsausübung getroffenen Maßnahmen obliegt und durch Rechtsverordnung den Berufen weitere Berufspflichten wie z. B. die Einhaltung der Schweigepflicht, die Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, über die Werbung, das berufliche Verhalten zur anderen Berufsangehörigen und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen auferlegt sind und Maßnahmen bei Verstößen gegen die Berufspflichten geregelt werden können (§4 Abschnitt 2 GBerG), gilt dies für die Tätigkeit des Heilpraktikers nicht.

Der Heilpraktiker hat zwar gemäß § 7 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, eine Kontrolle hierüber, respektive eine Berufsaufsicht ist jedoch nicht vorgesehen und findet in der Praxis auch nicht statt. Zudem fehlt es an Regelungen, die Berufserlaubnis des Heilpraktikers zu widerrufen oder zum Ruhen bringen zu können, wenn sich die betreffende Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich deren Würdigkeit oder Unzuverlässigkeit ergibt. Bei allen akademischen Heilberufen (z. B. Bundesärzteordnung) sind hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Als Ärztekammer Nordrhein plädieren wir dafür, den Schutz von Patientinnen und Patienten bei der Ausübung von Heilkunde durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zu verbessern und die Rechte von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern so zu gestalten, dass deren Tätigkeit keine Gefährdung darstellt. Hierzu gehört zwingend, den Tätigkeitsumfang von Heilpraktikern einzuschränken, insbesondere alle invasiven Maßnahmen wie chirurgische Eingriffe, Injektionen und Infusionen sowie die Behandlung von Krebserkrankungen auszuschließen. Dazu gehört auch die Tätigkeit von Heilpraktikern nicht Gesundheitsfachberufen zuzuordnen, die ihre Qualifikationen durch Ausbildung erworben haben. Ein Ausbezug von Personen mit Heilpraktikererlaubnis aus dem Gesundheitsfachberufegesetz NRW ist für uns geboten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin